



## **Studienordnung zum Promotionsstudium an der HHL Leipzig Graduate School of Management**

<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 Ziel des Promotionsstudiums</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 3 Studienbeginn und -dauer</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 4 Inhalte des Promotionsstudiums</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 5 Umfang des Promotionsstudiums</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 6 Leistungsnachweise</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 7 Abschluss des Promotionsstudiums</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten</b> .....	<b>3</b>

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der HHL Leipzig Graduate School of Management das Promotionsstudium im Rahmen der Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doktor rerum oeconomicarum, Dr. rer. oec.).

### **§ 2 Ziel des Promotionsstudiums**

Das Promotionsstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung des Doktoranden auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften. Die erfolgreiche Durchführung des Promotionsstudiums an der HHL ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Doktorand die Eröffnung seines Promotionsverfahrens beantragen kann.

### **§ 3 Studienbeginn und -dauer**

Das Promotionsstudium kann an der HHL jedes Jahr mit Beginn des Herbstterms aufgenommen werden. Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt im Regelfall drei Jahre und gliedert sich in 12 Terms. Im Rahmen der Promotion sind insgesamt Leistungsnachweise im Umfang von 180 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen: 60 werden durch das Promotionsstudium abgedeckt, 120 durch die Dissertation. Die Veranstaltungen des Promotionsstudiums werden so angeboten, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können.

### **§ 4 Inhalte des Promotionsstudiums**

Doktoranden, die gemäß §4 (1) oder 4 (2) Nr.1 oder Nr.2 der Promotionsordnung zugelassen werden, haben im Laufe ihres Promotionsstudiums die folgenden Teilleistungen zu erbringen:

- (1) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Moduls Pflichtprogramm

- a) Philosophical Underpinnings of Management Research
  - b) entweder Economic Analysis and Policy oder Corporate Governance.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an vier Veranstaltungen des Moduls Wahlprogramm. Hierzu werden Veranstaltungen aus den Bereichen quantitative Forschungsmethoden, qualitative Forschungsmethoden und Methoden der Hochschuldidaktik angeboten.

Die Veranstaltungen gemäß (1) und (2) sollen im ersten Jahr des Promotionsstudiums in den ersten drei Trimestern absolviert werden. Es kann dabei höchstens eine Veranstaltung aus dem Bereich Hochschuldidaktik gewählt werden. Auf Antrag des Doktoranden können Veranstaltungen bzw. Leistungen, die der Doktorand außerhalb des Promotionsstudiums an der HHL erbracht hat, anerkannt werden, wenn diese Leistungen vom Promotionsausschuss als äquivalent zu den an der Handelshochschule Leipzig zu erbringenden Leistungen anerkannt werden.

(3) Vorlage einer eigenständigen Forschungsarbeit. Hierzu vereinbart ein Doktorand mit seinem Betreuer ein in sich geschlossenes Forschungsprojekt, das er eigenständig bearbeitet und entweder im Rahmen des Forschungskolloquiums im dritten Trimester (1. Studienjahr) oder im Rahmen eines Doktorandenseminars an der HHL oder im Rahmen einer externen Tagung vorstellt. Der Vortrag des Doktoranden im Forschungskolloquium soll nicht länger als 30 Minuten inklusive Diskussion dauern. Eine gemeinschaftliche Bearbeitung eines Forschungsprojektes durch mehrere Doktoranden ist möglich. Die schriftliche Form der Forschungsarbeit sollte einen Umfang von 15 - 25 Seiten haben und allen Professoren der Handelshochschule Leipzig spätestens vier Wochen nach dem Vortrag zugänglich gemacht werden.

(4) Vortrag über das eigene Dissertationsvorhaben im Rahmen des Forschungskolloquiums spätestens im 9. Trimester (2. Studienjahr): Der Vortrag des Doktoranden soll einen Überblick über die Ziele, die Vorgehensweise und die angestrebten Ergebnisse bzw. die erzielten Zwischenergebnisse des Dissertationsvorhabens vermitteln. Er sollte einen Zeitansatz von 30 Minuten inklusive Diskussion nicht übersteigen.

(5) Teilnahme an zwei Blockveranstaltungen (Summermeeting), die sich mit aktuellen Forschungsthemen aus den Wirtschaftswissenschaften beschäftigen. Diese Veranstaltungen sollen im 4. Trimester (1. Studienjahr) und 8. Trimester (2. Studienjahr) absolviert werden.

(6) Falls für Doktoranden der Promotionsausschuss der HHL gem. § 4 Absatz (2) Nr. 3 und 4 der Promotionsordnung der HHL zusätzliche Leistungsnachweise fordert, so sind diese im Lehrangebot des Master of Science - Programms der HHL zu erbringen. Leistungsnachweise über äquivalente Veranstaltungen an anderen Universitäten können angerechnet werden.

### **§ 5 Umfang des Promotionsstudiums**

Die Veranstaltungen des Promotionsstudiums (Lehrveranstaltungen, Forschungskolloquien, Summermeeting) werden rechtzeitig angekündigt. Die Veranstaltungsmodule nach § 4 Absatz (1) und Absatz (2) sind jeweils mit 6 Leistungspunkten, Leistungsnachweise nach Absatz (3) und (4) sind jeweils mit 9 Leistungspunkten unterlegt. Veranstaltungen nach § 4 Absatz (5) sind jeweils mit 3 Leistungspunkten unterlegt.

## **§ 6 Leistungsnachweise**

Für alle Veranstaltungen im Rahmen des Promotionsstudiums sind Studienleistungen zu erbringen, für die ein Leistungsnachweis erstellt wird. Studienleistungen können in unterschiedlichen Formen erbracht werden (z.B. Klausur, Arbeitspapier, Referat, mündliche Leistung). Die jeweils geforderte Form der Studienleistung wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen in den Modulen nach § 4 Absatz (1) und (2) müssen differenziert benotet werden, die Notenskala reicht gem. § 14 Absatz (2) der Promotionsordnung von „summa cum laude“ bis „insuffizienter“. Die Durchschnittsnote aus diesen Leistungen geht in die Gesamtnote der Promotion gem. § 14 Absatz (3) der Promotionsordnung ein. Bei den weiteren Studienleistungen nach § 4 Absatz (2) bis (4) gilt eine Leistung als erfolgreich erbracht, wenn sie als "bestanden" beurteilt wird. Wird die Studienleistung als "nicht bestanden" beurteilt, gilt die entsprechende Veranstaltung nicht als erfolgreich absolviert. Sie kann dann im jeweils nächsten Term wiederholt werden.

## **§ 7 Abschluss des Promotionsstudiums**

Das Promotionsstudium gilt als abgeschlossen, wenn ein Doktorand die nach § 4 geforderten Leistungsnachweise erbracht hat. Über den Abschluss des Promotionsstudiums erstellt die HHL einen entsprechenden Nachweis, den der Doktorand für den Antrag auf Eröffnung seines Promotionsverfahrens vorzulegen hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung zum Promotionsstudium vom 03.12.2009 außer Kraft.

Leipzig, den 07.06.2016



Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Rektor der HHL Leipzig Graduate School of Management